

Vorlage Nr. 19/585-L
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 19. September 2018

Bremisches Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)

Dauerhafte Etablierung

A. Problem

Die Befristung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) läuft zum 31. Dezember 2018 aus.

Das Verfahren für die Befristung des bremischen Rechts ist im Februar 2011 im Sinne des Bürgerschaftsantrags vom Mai 2010 (Drucksache (Drs.) 17/301) geändert worden. Demnach soll eine Befristung von Gesetzen und Verordnungen nur noch erfolgen, wenn die Regelungsnotwendigkeit nur für einen befristeten Zeitraum besteht oder die Wirkungsweise der Rechtsnorm evaluiert und dem Ergebnis entsprechend modifiziert werden soll.

Angesichts der zunächst bis Ende 2016 andauernden Befristung wurde die Zukunft des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) in der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beraten und eine auf zwei Jahre angelegte weitere Befristung des Gesetzes empfohlen. Zudem wurde der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH) gebeten, das MFG evaluieren zu lassen.

Der zweijährige Weiterbestand des MFG wurde vom Senat in seiner Sitzung am 08.11.2016 für die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vorbereitet. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat am 14.12.2016 (Drs.19/824) in zweiter Lesung eine dementsprechende Beschlussfassung vorgenommen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat am 01.03.2017 (Drs.19/288-L), der Empfehlung des SWAH folgend, die Evaluierung des MFG im Rahmen der Erstellung des Berichtes über die Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen 2017 (Mittelstandsbericht) vornehmen zu lassen, beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde der Mittelstandsbericht 2017 erstellt und der Bremischen

Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat sich in Ihrer Sitzung am 13.06.2018 (Drs. 19/542-L) mit dem Bericht befasst und die Ergebnisse des Berichtes zur Kenntnis genommen. Ebenso wurde die Bitte, einen Entwurf eines Änderungsgesetzes für das Bremische Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen im Herbst 2018 vorzulegen, an den SWAH gerichtet.

B. Lösung

Das Bremische Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) ist mit seinen Maßgaben zur Stärkung des bremischen Mittelstandes und für eine Gestaltung von wirtschaftspolitisch zuverlässigen Rahmenseetzungen auch weiterhin hoch aktuell. Mit den Themen, wie Bürokratieabbau, Gründungskultur, wettbewerbsgerechten Standortbedingungen, Regelungen zu mittelstandsgerechten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, öffentlicher und privater Leistungserbringung, Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen sowie den Förderbedingungen, Investitions- und Finanzierungshilfen sowie der regelmäßig zu erstellenden Mittelstandsberichte, ist das MFG ein klares Bekenntnis zum bremischen Mittelstand und stellt damit einen Schulterschluss mit den Unternehmen im Land Bremen dar.

Angesichts dessen soll das Bremische Mittelstandsförderungsgesetz nicht auslaufen, sondern dauerhaft als Norm bestehen bleiben. Diese Zielsetzung wird durch die Empfehlungen der Mittelstandsberichte 2009, 2013 und der Evaluierung des MFG im Mittelstandsbericht 2017 gestützt. Aufgrund der Maßgabe zu der Neuregelung von Befristungen von Rechtsnormen aus dem Jahr 2011, eine Evaluierung für befristete Gesetzesnormen vorzusehen, wurde damit umfassend Rechnung getragen.

Im Rahmen der Evaluierung als auch in der Abstimmung mit den einbezogenen Akteuren konnte festgestellt werden, dass sich das Mittelstandsförderungsgesetz bewährt hat.

Das Ergebnis dieser Evaluierung des MFG im Rahmen des Mittelstandsberichtes 2017 empfiehlt eine Weiterführung des Gesetzes. Hierzu wird eine dauerhafte Etablierung vorgeschlagen, um die Durchschlagskraft zu erhöhen, die Interessen des Mittelstandes als Säule der bremischen Wirtschaft noch weiter zu stärken und den Schulterschluss zu den kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen im Land noch stärker zu verdeutlichen.

Die Entfristung des Mittelstandsförderungsgesetzes bildet dabei die wesentliche Grundlage, für die aktuellen Themen wie der Breitbandausbau, die Digitalisierung, die Entwicklung einer neuen Gründungskultur. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit

und Häfen hat demzufolge bereits mehrere mittelstandsorientierte Initiativen gestartet. Beispielhaft sind hier die Initiative zur Schaffung einer neuen Gründungskultur („Ein zukunftsfähiges Gründungsangebot – aus BEGIN wird das START Haus“ - Vorlage Nr. 19/417-L vom 07.11.2017), der Aufbau und Betrieb eines Startup-Inkubators für die Raumfahrt in Bremen („ESA BIC“, Vorlage 19/527-L vom 03.05.2018), Markterkundungsverfahren und Beratungsleistungen zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur (Vorlage Nr. 19/228-L vom 13.10.2016), dem Kompetenzzentrum Mittelstand 4.0 sowie das vor allem auf kleine Handwerksunternehmen zielende Strategiepapier des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Stärkung des Handwerks und kleinteiligen Gewerbes in Bremen „Roter Teppich für goldenen Boden“ (Vorlage Nr. 19/569-S vom 06.08.2018). Neue Inhalte und mittelstandsrelevante Vorhaben werden auch zukünftig mit den Initiativen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in allen Bereichen realisiert.

Vor diesem Hintergrund soll das MFG nicht auslaufen und auch nicht erneut befristet werden, sondern dauerhaft etabliert werden. Deshalb ist die Textpassage zur zeitlichen Befristung im § 14 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) zu streichen und damit aufzuheben.

Ein entsprechender Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Bremischen Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) ist dieser Vorlage beigefügt. Aufgrund der einzig formellen Änderung (Entfristung) soll der Entwurf der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bereits mit der Empfehlung einer Zustimmung durch die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorgelegt werden. Der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) soll der Gesetzentwurf spätestens bis zum November 2018 vorgelegt werden, da die derzeitige Befristung das Auslaufen des MFG zum 31. Dezember 2018 vorsieht.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Entfristung und dauerhafte Etablierung des MFG verursacht keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen. Das MFG ist geschlechtsneutral aufgestellt und die Zielsetzung ist insbesondere an den Belangen der kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund sind auch keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Mit der dauerhaften Fortdauer des MFG wird ein positives Signal an die bremische Wirtschaft gegeben und somit eine positive Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen erzeugt, da sich die kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des Landes auf die weiterbestehenden Regeln berufen können.

E. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt nach Beratung dem *Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes* für eine unbefristete Fortdauer des Mittelstandsförderungsgesetzes zu.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) das *Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes* zu beschließen.
3. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, das *Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes* dem Senat mit der Bitte um Zustimmung und Einbringung in die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen.

Anlage

Entwurf „Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes“

Anlage : Entwurf des Gesetzes mit Begründung

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Vom XX.XX.2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Der § 14 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 151 – 70-a-1), das durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 912) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) wurde am 2. März 2006 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen und ist am 12. April 2006 in Kraft getreten.

Zweck des Gesetzes ist es, im Land Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu erhalten und weiter zu entwickeln, die den mittelständischen Bereich in angemessenen Umfang berücksichtigt und ihn fördert.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind regelmäßig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen und zu bewerten.

Dies gilt sowohl bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand als auch bei der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung.

Es werden inhaltliche Schwerpunktsetzungen für die Bereiche Technologietransfer, Existenzgründung, Unternehmensberatung und Ausbildung und Qualifizierung vorgenommen, um den Strukturwandel in Bremen weiter zu stärken und die Standortbedingungen für den mittelständischen Bereich gezielt zu verbessern.

Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht eine regelmäßige Berichterstattung über die Mittelstandspolitik des Landes Bremen vor.

Die Mittelstandsberichte 2009, 2013 und 2017 wurden jeweils unter Mitarbeit der Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Landes (WFB, BIS, BAB, Bremer Bürgerschaftsbank), der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, den Wirtschaftskammern (Handelskammer Bremen, Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, Handwerkskammer Bremen, Arbeitnehmerkammer Bremen) und den Tarifpartnern (Deutscher Gewerkschaftsbund Bremen und der Unternehmensverbände im Land Bremen) erstellt.

Im Rahmen der Untersuchungen durch die beauftragten Arbeitsgemeinschaften und auch in der Abstimmung mit den einbezogenen Akteuren konnte festgestellt werden, dass sich nach gemeinsamer Auffassung das Mittelstandsförderungsgesetz bewährt hat.

Vor diesem Hintergrund soll das des Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) nicht auslaufen, sondern bestehen bleiben und dauerhaft etabliert werden.

B. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1:

Das Mittelstandsförderungsgesetz ist im Rahmen der Rechtsbereinigung und der Deregulierung in seiner Gültigkeit befristet worden. Die Notwendigkeit seines Fortbestands wurde durch die Ergebnisse der extern erstellten Mittelstandsberichte 2009, 2013 und der Evaluierung im Rahmen der Erstellung des Mittelstandsberichtes 2017 untermauert. Auch die Prüfung des zuständigen Ressorts hat ergeben, dass der unbefristete Fortbestand des Mittelstandsförderungsgesetzes ein notwendiges und zielgerichtetes Bekenntnis zum Mittelstand ist. Damit werden die kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen im Land Bremen angemessen in den Blick genommen und finden mit dem Gesetz eine adäquate Berücksichtigung.

2. Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.